

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 64 2001/1-I/5-a/90 |25|

Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Amtshaftungsgesetz ge-
ändert wird; Begutachtungsverfahren

Wollzeile 1 - 3

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 22 651 / DW

307

Sachbearbeiter:

Frau MR Mag. Jantschek

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	18 GE/90
Datum:	12. MRZ. 1990
Verteilt:	16. MRZ. 1990 Woll

HEUTE: 12. MRZ. 1990

Dr. Orlitzky

Das BMF beeckt sich 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das BKA-VD zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AHG geändert wird, zur Verfügung zu stellen.

25 Beilagen

7. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Haslinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Woj

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 64 2001/1-I/5-a/90

Entwurf eines Bundesgesetzes
 mit dem das Amtshaftungsgesetz
 geändert wird;
 Begutachtungsverfahren
 Zl. 600.013/3-V/5/90

Wollzeile 1 - 3
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 22 651 / DW
 307

Sachbearbeiter:

Frau MR Mag. Jantschek

An das
 Bundeskanzleramt
 Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
 1014 W i e n

Der vom BKA-VD übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AHG geändert wird, stößt auf folgende Bedenken:

Der Novellierung fehlt nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die sachliche Rechtfertigung, und sie ist auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie unzweckmäßig.

Es ist zunächst zu bedenken, daß nur ein Härtefall, den die Volksanwaltschaft aufgegriffen hat, den Anlaß zur Novellierung bildet. Der Anlaßfall konnte jedoch einer einfacheren Lösung zugeführt werden, die sich auch für künftige Härtefälle empfiehlt.

Die Lösung des BKA-VD führt in große Probleme. Es handelt sich auch nicht nur um Rechtsvereinheitlichung, weil im Bereich des Schadenersatzes der Haftende auch der Täter ist, der Rechtsträger im Bereich des AHG ist nicht der Schuldige, sondern das Organ.

Die bisherige rechtliche Regelung des AHG hat 40 Jahre ohne besondere Probleme den praktischen Erfordernissen der Verwaltung entsprochen.

Aber auch die mit einer allfälligen Verlängerung verbundenen verwaltungs-technischen Erfordernisse der Aufbewahrung aller Geschäftsstücke, die möglicherweise Gegenstand eines Amtshaftungsanspruches werden können, wobei zunächst nicht absehbar ist, welche dies sein werden, sodaß vorsorglich, um

-2-

nicht in einen Beweisnotstand zu kommen, alle diesbezüglichen möglichen Geschäftsstücke aufbewahrt werden müßten, lassen es geboten erscheinen, eine straffe Regelung der Verjährung zu treffen, wie sie auch sinnvollerweise im AHG getroffen wurde.

Zwar geben die Materialien zum AHG keinen Aufschluß darüber, aus welchen Motiven eine 10-jährige Frist festgelegt wurde, doch kann im Hinblick darauf, daß an dem damaligen Initiativantrag und den diesbezüglichen parlamentarischen Verhandlungen u.a. auch namhafte Persönlichkeiten der Rechtslehre und Rechtsprechung mitgewirkt haben, die Festsetzung der Frist von 10 Jahren in voller Kenntnis der ansonsten im § 1489 ABGB festgelegten Frist von 30 Jahren gesetzt wurde, und zwar offenbar aus dem Grunde, daß, der Natur der Amtshaftungs-schadensfälle entsprechend, zum einen eine sondergesetzliche, von der allgemeinen Schadenersatzregelung nach den Bestimmungen §§ 1293 ff ABGB bewußt abweichende Regelung für zweckmäßig gehalten wurde, und zum anderen aus verwaltungsökonomischen Gründen eine straffere Gestaltung nicht nur möglich, sondern auch geboten erschien.

Auf diese Umstände muß nachdrücklich hingewiesen werden. Nochmals muß erwähnt werden, daß alle Geschäftsstücke auf Grund der Novellierung 30 Jahre aufzubewahren wären, eine vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie große Belastung (Räume, Regale, Mehraufwand).

Der Bund ist als Träger der Hoheitsverwaltung auch nicht privaten Personen gleichzustellen, da er vom gesamten Staatsvolk getragen wird, von diesem die finanziellen Mittel in der Form der Steuerleistungen bekommt und daher in ausgewogener Berücksichtigung der Interessenslage nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln hat, was ihm auch durch entsprechende gesetzliche Regelungen zu ermöglichen ist.

Nicht zuletzt erschiene in Ansehung einer 30-jährigen Verjährungszeit die Möglichkeit bzw. der Erfolg einer allfälligen Regeßnahme gemäß § 3 Abs. 1 AHG gegen die in Betracht kommenden Organe in Frage gestellt, da diese dann unter Umständen nicht mehr belangbar wären.

Zusammenfassend spricht sich daher das Bundesministerium für Finanzen gegen diese beabsichtigte Gesetzesänderung sowohl aus den in der Sache selbst gelegenen Gründen, wie sie oben dargelegt wurden, als auch aus haushaltsrechtlichen Gründen entschieden aus, zumal insbesondere - wie ebenfalls oben darge-

-3-

legt - eine Alternativlösung für allfällige Härtefälle in analoger Anwendung des § 62 BHG durch die Abstandnahme von der Einrede der Verjährung zur Verfügung steht.

Was die gemäß § 14 (1) BHG notwendige Darstellung der finanziellen Auswirkungen der vom BKA angestrebten Gesetzesänderung anlangt, wird noch einer entsprechenden Klarstellung im "Vorblatt" entgegengesehen.

7. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Haslinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Woj